



Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung von PhD-Track-Programmen durch die Deutsch-Französische Hochschule Akademisches Jahr 2024/2025

Folgende Bestimmungen basieren auf den Beschlüssen des Hochschulrats der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) vom 20. April 2023 und vom 07./08. Dezember 2023 und haben zum Ziel, die von der DFH bewilligte Förderung im Rahmen der Durchführung ihrer PhD-Track-Programme festzulegen.

I. INFRASTRUKTURMITTEL

Die DFH bewilligt pro geförderter Kooperation einen Pauschalzuschuss in Höhe von **15.000€**

Die pro Kooperation bewilligten Mittel können zwischen den Partnerhochschulen beliebig aufgeteilt und nach Bedarf vom jeweiligen Partner abgerufen werden. Die Verteilung der Mittel sollte präzise im Rahmenvertrag angegeben werden.

Negativ evaluierte, ruhende bzw. beendete PhD-Track-Programme

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, außer ggf. einen zusätzlichen Zuschuss im Falle einer Ko-Finanzierung.

A. Weitere Mittel im Falle einer Ko-Finanzierung durch die Partnerhochschulen, lediglich für die Masterphase

Die DFH bewilligt den Hochschulen für jede von der Hochschule eingeworbene volle Mobilitätsbeihilfe (Aufenthalt von zwei Semestern im Partnerland oder Drittland) **1.000 €** und für jede Teilmobilitätsbeihilfe (Aufenthalt von einem Semester im Partnerland oder Drittland) **500 €** zusätzlich zu den Infrastrukturmitteln.

Diese zusätzlichen Mittel werden pro Hochschule maximal für die Hälfte der bei der DFH in einem PhD-Track-Programm eingeschriebenen Studierenden in der Auslandsphase vergeben.

Eine Ko-Finanzierung für die Promotionsphase ist nicht möglich.

B. Sonderzuschuss Kommunikation

Nach jeder erfolgreichen Evaluation bewilligt die DFH einen Sonderzuschuss zur Kommunikation in Höhe von **5.000 €** für Weiterförderungsanträge und **10.000 €** für Neuanträge.

C. Förderung der sprachlichen Vorbereitung

Nach jeder erfolgreichen Evaluation bewilligt jährlich die DFH Mittel für die sprachliche Vorbereitung in Höhe von **4.500 €** pro Kooperation.

D. Förderung der Maßnahmen zu digitalen Betreuung der Teilnehmenden

Nach jeder erfolgreichen Evaluation bewilligt die DFH jährlich Mittel für Maßnahmen zur digitalen Betreuung der Studierenden und Promovierenden in Höhe von **2.000 €** pro Kooperation.

II. MOBILITÄTSBEIHILFEN

Eine Mobilitätsbeihilfe wird Studierenden und Promovierende gewährt, die:

- für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind,
- bei ihrer deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind,
- in einem von der DFH-geförderten PhD-Track-Programm eingeschrieben sind,
- und ihren Aufenthalt im Partnerland oder im Drittland absolvieren.

Neu ab 2024/2025: Im Rahmen von trinationalen Programmen wählen Studierende bzw. Promovierende des Drittlandes die französische oder deutsche Hochschule als Heimathochschule. Sie können die Mobilitätsbeihilfe der DFH dann während ihres Aufenthaltes in Deutschland und in Frankreich erhalten

Bei jeder Verlängerung des Aufenthalts im Partnerland oder Drittland, im Vergleich zu der von der DFH evaluierten Regelung, muss die Mobilitätsbeihilfe explizit vom* von der Programmbeauftragten bei der DFH beantragt werden.

Für die Masterphase gilt:

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von **350 €** pro Studierenden*r bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr. Im Falle von Pflichtpraktika im Partnerland während der Sommermonate nach oder vor einer obligatorischen Mobilitätsphase von 2 Semestern, für die der*die Studierende Mobilitätsbeihilfe erhalten hat, kann die Förderdauer bis auf 12 Monate nach expliziter Beantragung durch die Heimathochschule verlängert werden.

Für 2024/2025 fördert die DFH je nach Studiendauer maximal bis zu 35 Mobilitätsbeihilfen für Studierende pro Jahr, dies bedeutet 70 Mobilitätsbeihilfen für einen 2-jährigen Master-Studiengang.

Sollte die Gesamtzahl der in der Masterphase eingeschriebenen Studierenden überschritten werden, so haben die Hochschulen die Möglichkeit, den Gesamtbetrag der Mobilitätshilfen in geringeren, aber gleichen Beträgen auf die Gesamtzahl der Studierenden zu verteilen.

Im Falle einer Verlängerung des Aufenthalts im Partnerland oder Drittland wird die DFH die Mobilitätsbeihilfe:

- auf Anfrage den Studierenden, die ein Semester oder ein akademisches Jahr im Partnerland oder Drittland wiederholen, ihren Wohnsitz in diesem Land haben und regulär die Vorlesungen besuchen, bewilligen können;
- den Studierenden, die für das Verfassen einer Arbeit (z.B. Masterarbeit) im Partnerland bleiben, nicht bewilligen können;
- den Studierenden, die bereits ein Jahr oder ein Semester im Partnerland oder Drittland wiederholt haben, nicht bewilligen können.

Für die Promotionsphase gilt:

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von **700 €** pro Promovierenden*r für eine Dauer von maximal 18 Monaten während der gesamten Promotion.

SONDERFÄLLE:

1) NEGATIV EVALUIERTE, RUHENDE BZW. BEENDETE PHD-TRACK-PROGRAMME

Für die Studierenden und Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind, kann die Vertrauensschutzregelung wie folgt angewandt werden:

1. Studierende und Promovierende, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation begonnen haben:
Diese werden bis zum Ende ihres Studiums oder ihrer Promotion von der DFH gefördert.
Das DFH-Zertifikat kann verliehen werden.
2. a) Studierende und Promovierende, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind aber ihre Auslandsphase zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation noch nicht begonnen haben:
Studierende und Promovierende, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation noch nicht begonnen haben, können nur im akademischen Jahr unmittelbar nach der Bekanntgabe der negativen Evaluation von der DFH gefördert werden. Das DFH-Zertifikat kann ihnen nicht verliehen werden.
b) Studierende und Promovierende in auslaufenden oder aus budgetären Gründen negativ evaluierten Kooperationen werden bis zum Ende ihres Studiums oder ihrer Promotion von der DFH gefördert und können das DFH-Zertifikat erhalten.
3. Neueinschreibungen sind für das betreffende akademische Jahr N+1 bei der DFH nicht möglich.
4. Ab dem akademischen Jahr N+1 werden ausschließlich Mobilitätsbeihilfen vergeben. Infrastrukturmittel werden nicht mehr gewährt außer ggf. einen zusätzlichen Zuschuss im Falle einer Ko-Finanzierung für Masterstudierende (siehe I. Infrastrukturmittel)

Um von der Vertrauensschutzregelung profitieren zu können, müssen sich die Studierenden und Promovierenden für das betreffende akademische Jahr bei der DFH rückmelden!

Eine komplette und detaillierte Version dieser Regelung ist auf der Internetseite der DFH verfügbar.

2) AUSLANDSSTIPENDIEN FÜR PROMOVIERENDE:

Diese außerordentliche Förderung ist nur für die zwei durch die Gremien der DFH evaluierten Programme vorgesehen, die als besonders innovativ und gut strukturiert gelten. Ein Auslandsstipendium in Höhe von bis zu **1.300 €** monatlich kann für Promovierende für Aufenthalte von mindestens 2 Monaten bis maximal 18 Monaten gewährt werden.

- maximale Fördersumme pro Kooperation und Förderperiode: **46.800 €** (entspricht 36 Monaten zu 1.300 €)

3) PHD-TRACK-PROGRAMME, DIE VON GRENZNAHEN HOCHSCHULEN DURCHGEFÜHRT WERDEN:

Die Mobilitätsbeihilfe für Studierende und Promovierende in Höhe von 350 € bzw. 700 € wird bewilligt, wenn die Studierenden bzw. Promovierenden Ihrer Heimathochschule einen Wohnsitznachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie tatsächlich im Partnerland wohnen. Der Wohnsitz wird durch einen Mietvertrag oder jeglichen entsprechenden Beleg nachgewiesen.

Denjenigen Studierenden und Promovierenden, die ihren Wohnsitz im Partnerland nicht nachweisen, bewilligt die DFH einen monatlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 175 € für Studierende bzw. 350 € für Promovierende. Es obliegt den Hochschulen die entsprechenden Nachweise bei ihren Studierenden und Promovierenden einzufordern.

Ein PhD-Track-Programm wird als grenznah bezeichnet, sobald die Entfernung zwischen den beiden Partnerhochschulen geringer als 100 Kilometer ist.

Dies gilt auch für Netzwerke oder Kooperationen mit einem Drittland, sobald zwei der Hochschulen diese Bedingung erfüllen. Für 2024/2025 gelten folgende PhD-Track-Programme als grenznah:

U des Saarlandes / U Lorraine (PhD02-14)

U des Saarlandes / U Lorraine / U Luxembourg (PhD01-15)

III. ABRUCH DES STUDIUMS

1) Es besteht keine Gewährleistung für eine Zulassung zur Promotion nach den beiden ersten Jahren des Programms.

2) Ein* Studierende*r, der*die nach Abschluss des Masters, d.h. nach den beiden ersten Jahren des Programms, sein Studium abbricht, wird nicht zur Rückzahlung der Mobilitätsbeihilfe verpflichtet, die er*sie während seiner*ihrer Auslandsphase von der DFH erhalten hat (Anwendung der für die integrierten Studiengänge gültigen Regelung).